



Raumnutzungsvertrag



Zwischen.....
(Vertragsnehmende Person) Name, Vorname PA- Nr.

wohnhaft in.....
Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort

Kontakt.....
E-Mail Handy / Tel.Nr.

und dem **Verein zur Förderung der Jugend e.V.** (Vertragsgeber)
vertreten durch das **Kinder- & Jugendhaus „PEP“** (Mitarbeitende)

Adresse: Pillnitzer Str. 21 c, 01328 Dresden / OT Weißig
Kontakt: Tel: 0351 2176630, E-Mail: info@kjhpep.de

§ 1

Die Veranstaltung findet.....von.....Uhr bis.....Uhr
statt. Eine nicht genehmigte Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit kommt einem
Vertragsbruch gleich und kann mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 60,00€ geahndet
werden.

§ 2

Für Sicherheit und Ordnung ist die vertragsnehmende Person verantwortlich. Die
vertragsnehmende Person verpflichtet sich, die Vorschriften der Stadtordnung einzuhalten.
Zwischen 12:00 und 15:00 Uhr, sowie ab 22:00 Uhr sind deshalb Aktivitäten auf dem
Außengelände in Raumlautstärke durchzuführen oder zu unterlassen.

Türen und Fenster sind ab 20 Uhr zur Verringerung der Schallemission zu schließen, und
bei Musikwiedergabe ist auf Raumlautstärke zu achten. Jegliche Musikwiedergabe auf dem
Außengelände hinter dem Haus ist untersagt. Sollte es zu Lärmbelästigungen der
Anwohnenden und einer daraus resultierenden Anzeige kommen, so sind die rechtlichen
Konsequenzen in voller Höhe von der vertragsnehmenden Person zu tragen. Zusätzlich ist
eine Vertragsstrafe in Höhe von 200€ zu entrichten.

Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer, Feuerwerkskörpern u.Ä. sind in den
Räumen untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von 100€ erhoben.

§ 3

Es gelten folgende Konditionen und zusätzliche Nutzungsberechtigungen. (ankreuzen)

<u>Raumnutzung im KJH PEP</u>	<u>Private Nutzer</u>	<u>Schule/Verein u.Ä.</u>
Saal	180€	90€
Erdgeschoss mit Spielen, WCs, Küche, Billard, Kicker, usw. (ohne Büro, PC-, Bastel- & Kinoraum)	50€	30€
Außengelände mit Feuerstelle (Feuerholz auf Anfrage, je nach Vorrat)	50€	30€
Biertischgarnitur	je 10€	je 10€
Aktivbox	50€	50€
Lichtorgel	20€	20€
Leinwand	10€	10€
Reinigung der Böden und WCs (Verpflichtend)	40€	40€

Die Kaution** beträgt 150€.**

Die Raumnutzungsgebühr ist spätestens sechs Wochen im Voraus in bar zu entrichten. Wird die Veranstaltung seitens der vertragsnehmenden Person sechs Wochen im Voraus abgesagt, gilt der Raumnutzungsvertrag als aufgelöst. Eine Rückerstattung ist in diesem Fall möglich. Ab der sechsten Woche vor der Raumnutzung können nur noch 50% der erhaltenen Miete aufgrund des Nutzungsausfalles zurückbezahlt werden.

Die Kautio**n** wird bei Schlüsselübergabe gezahlt und bis zur Klärung evtl. Haftungsansprüche jeglicher Art (z.B. Ersatz, Reparatur, Säuberung u.a.) seitens des Vertragsgebers einbehalten. Die Schlüsselübergabe findet max. drei Tage vor der Veranstaltung statt und ist max. drei Tage nach der Veranstaltung wieder beim Vertragsgeber abzugeben. Bei Vertragsverletzungen durch die vertragsnehmende Person behält sich der Vertragsgeber einen teilweisen oder vollständigen Einbehalt der Kautio**n** vor. Nach ordnungsgemäßer und pünktlicher Rückgabe des Objektes bzw. erfolgter Regulierung entstandener Schäden wird die Kautio**n** in voller Höhe zurückgezahlt.

Nach Vertragsende wird die Kautio**n** nur an die vertragsnehmende Person ausgezahlt. Soll die Kautio**n** einer dritten Person ausgezahlt werden, so muss diese eine Vollmacht der vertragsnehmenden Person vorweisen. Die Vollmacht verbleibt bei dem Vertragsgeber.

§ 4

Die Räumlichkeiten werden der vertragsnehmenden Person in sauberem Zustand überlassen. Nach Nutzung sind sie von der vertragsnehmenden Person ebenso in sauberem Zustand dem Vertragsgeber zu übergeben.

Dazu gehört im Einzelnen:

- Das Bereinigen grober Verschmutzungen.
- Das vollständige Aufräumen und Reinigen der Küche und Theke.
 - Boden, Arbeitsflächen, Geräte, Getränkekühlung, Geschirr, usw.
- Das Anzeigen von Verlusten. Dies erfolgt durch eine schriftliche Notiz bei der Schlüsselübergabe und wird verpflichtet ggf. zu einem Ersatz.
- Das ordnungsgemäße und selbstständige Entsorgen des Mülls am Müllplatz.

Verunreinigungen des Außengeländes und der Terrasse, z.B. nach Partys oder Polterabenden, sind bis spätestens zum Folgetag 12:00 Uhr zu beseitigen bzw. aufzuräumen, ohne die Müllentsorgungskapazitäten des Objektes auszulasten. Bei nicht erfolgter oder unvollständiger Reinigung kann der Vertragsgeber die Reinigung des überlassenen Objektes von einem Reinigungsunternehmen zu Lasten der vertragsnehmenden Person durchführen lassen.

§ 5

Dieser Vertrag berechtigt die vertragsnehmende Person, außerhalb der Öffnungszeiten des Kinder- und Jugendhauses nur die von ihr erwünschten bzw. geladenen Personen einzulassen. Sie kann bei Notwendigkeit ohne Rücksprache mit dem Vertragsgeber vom Hausrecht Gebrauch machen bzw. dieses mit Unterstützung der Polizei durchsetzen.

Polizeirevier Dresden-Nord, Stauffenbergallee 18, 01099 Dresden | Tel.: 0351 65244101

§ 6

Die Überlassung des Veranstaltungsraumes erfolgt ausschließlich zur nicht kommerziellen Nutzung. Als Vertragsgeber weisen wir darauf hin, dass dieser Vertrag nur unter der verbindlichen Zusage der vertragsnehmenden Person zustande kommt, dass diese die Nutzung des ihr überlassenen Objektes ohne gewaltverherrlichende, völkerrechtsverachtende und/oder sittenwidrige Inhalte (Filme, Musik, Texte, Live-Auftritte, Computer- und Internetspiele, Versammlungen etc.) gestaltet. Der Vertragsgeber macht dann von seinem Recht Gebrauch, die Veranstaltung sofort abubrechen. Die vertragsnehmende Person zeichnet sich für alle Rechtsfähigkeit selbst verantwortlich und haftet bei Vertragsbruch und daraus resultierender Strafanzeige in voller Höhe selbst. Ein erneuter Vertragsabschluss für weitere Veranstaltungen scheidet aus.

§ 7

Für die Anmeldung gebührenpflichtiger Veranstaltungen oder ausgewählter Programmeinheiten bei GEMA oder anderen Institutionen (z.B. bei Disco, Live-Musik oder Filmvorführung) ist die vertragsnehmende Person verantwortlich. Anfallende Kosten sind von ihr selbst zu tragen. Der vertragsnehmenden Person obliegt die Wahrung der Rechte Dritter. Sie haftet bei schuldhafter Verletzung.

§ 8

Die vertragsnehmende Person erhält die Schlüssel für die überlassenen Räumlichkeiten. Sie hat das Haus sowie die darin enthaltenen beweglichen Sachen schonend zu behandeln und sauber sowie verkehrssicher zu erhalten. Die vertragsnehmende Person haftet dem Vertragsgeber für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Aufsichts-, Obhut- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Die vertragsnehmende Person haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch ihre Gäste oder von ihr beauftragte Personen verursacht worden sind. Die vertragsnehmende Person hat zu beweisen, dass ein Verschulden ihrerseits oder der vorgenannten Personen nicht vorgelegen hat, wenn feststeht, dass die Schadensursache in dem durch die Benutzung des Objekts liegt. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

Die Verkehrssicherungspflichten für das Objekt insbesondere die Zufahrt und Freiflächen werden der vertragsnehmenden Person übertragen.

Das Haus ist ordnungsgemäß zu verschließen und die Alarmanlage (nach Einweisung durch die Mitarbeitenden des Hauses) zu aktivieren. Der Zahlencode ist vertraulich zu behandeln. Sollte das Haus ungesichert verlassen werden, die Nutzung des Schlüssels durch Dritte notwendig sein oder der Schlüssel verloren gehen, haftet die vertragsnehmende Person für die daraus folgenden Schäden.

Eine Weitergabe der übergebenen Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig. Bei schuldhaftem Verlust der übergebenen Schlüssel haftet die vertragsnehmende Person für alle Schäden und Folgeschäden. Die vertragsnehmende Person hat das Objekt ordnungsgemäß zu verschließen. Kommt es trotz Einweisung aufgrund schuldhaften Verhaltens der vertragsnehmenden Person sowie versehentlicher Alarmauslösung zu einem kostenpflichtigen Einsatz von Polizei und Feuerwehr oder zu anderweitigen Kosten in Verbindung mit der Veranstaltung, sind diese Kosten vollständig durch die vertragsnehmende Person zu zahlen.

§ 9

Dieser Raumnutzungsvertrag kann nur von Personen ab dem 18. Lebensjahr unterzeichnet werden. Bei Veranstaltungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren geplant sind, muss eine personensorgeberechtigte Person den Vertrag abschließen. Diese hat die Aufsichtspflicht während der Feier in Anwesenheit wahrzunehmen und zeichnet sich damit verantwortlich für die Erfüllung dieses Vertrages. Ungeachtet dessen gilt für die Nutzung grundsätzlich die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei der Teilnahme der geplanten Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren.

§ 10

Sollte der Veranstaltungsraum durch höhere Gewalt oder technische Ursachen zu dem unter §1 vereinbarten Zeitraum nicht nutzbar sein, kann durch die vertragsnehmende Person kein Schadensersatz geltend gemacht werden. Vorauszahlungen werden durch den Vertragsgeber zurückgezahlt, weitere gegenseitige Forderungen bestehen nicht. Der Vertragsgeber haftet gegenüber der vertragsnehmenden Person für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Ist die Durchführung einer geplanten Veranstaltung aufgrund veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht möglich, entfällt die Zahlungspflicht und der Mietvertrag wird ungültig. Diese Klausel dient insbesondere der Absicherung der vertragsnehmenden Person zu Zeiten einer Pandemie.

§ 12

Bestandteil des Nutzungsvertrages ist eine Einweisung mit Hinweisen zur Benutzung der technischen Anlagen.

§ 13

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Zusätzliche Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

Dresden-Weißig,
Datum

.....
Vertragsgeber + Stempel

.....
Vertragsnehmende Person

Zahlungsnachweis

Zahlungen	Zahlung erhalten am	Unterschrift KJH „PEP“
Nutzungspauschale gesamt.....€		
Kautions Hinterlegt.....€ Ausgezahlt.....€		